

**Satzung**  
**Kreis der Freunde und**  
**Förderer der**  
**Kath. Landjugendbewegung**  
**in der Diözese Mainz e.V.**



---

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kreis der Freunde und Förderer der Katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Mainz e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 14 VR 1977 am 10.11.1981 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Er will die planmäßige Ausübung der Bildungs- und Aktionstätigkeit der kath. pfarrbezogenen Jugendarbeit der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Mainz unterstützen.

In der Trägerschaft dieses e.V. steht auch das Selbstverpflegungsheim im ehemaligen Schwesternhaus in Zornheim (bis 30.03.84 ehemaligen Pfarrhaus Flonheim = Satzungsänderung). Der e.V. ist Vertragspartner in allen dieses Haus betreffenden Verträgen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsgehmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf des Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Jugendverband Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Mainz im Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz. Eine andere Verwendung des Vermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**Satzung**  
**Kreis der Freunde und**  
**Förderer der**  
**Kath. Landjugendbewegung**  
**in der Diözese Mainz e.V.**



---

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich verpflichten, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen, durch die Entrichtung des Jahresbeitrages und darüber hinaus durch persönliches Engagement und Spenden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit der Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Vorstand und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, für das laufende Kalenderjahr, in Kraft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung mit dem Posteingang beim Vorstand,
- c) Durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck, die Ziele und die Interessen des Vereins handelt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber schriftlich oder mündlich zu äußern. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Stimmrecht nicht zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

**Satzung**  
**Kreis der Freunde und**  
**Förderer der**  
**Kath. Landjugendbewegung**  
**in der Diözese Mainz e.V.**



Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich, vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des ersten Vorsitzenden, der Beisitzer und des Kassenwartes.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- f) Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- g) Der Ausschluss von Mitgliedern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Kassenwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorsitzende und die Beisitzer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der stellvertretende Vorsitzende ist ein aus dem Diözesanausschuss der Katholischen Landjugendbewegung, von diesem zu benennendes Mitglied.

**Satzung**  
**Kreis der Freunde und**  
**Förderer der**  
**Kath. Landjugendbewegung**  
**in der Diözese Mainz e.V.**



---

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit diesen Tagesordnungspunkten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.

Diese Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 12. August 1981 in Kraft gesetzt.

Sie wurde gemäß dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13. November 2005 geändert.